

P MAGAZIN **PRIVATBAHN**

Das Businessmagazin der Bahnbranche

Pressehandbuch

2010/2011

Bahnen und Häfen



Media-Informationen

Pressehandbuch Bahnen und Häfen 2010/2011

Mediadaten 2010

Verlagsangaben

Auflage:	2.000 Exemplare
Magazinformat:	A6 (105 mm breit, 148 mm hoch)
Satzspiegel:	84 mm breit, 123 mm hoch
Druck:	4c Euroskala (Wir berechnen keinen Farbzuschlag, außer für Sonderfarben.)
Druckunterlagen:	druckfähige PDF Dateien (300 dpi Auflösung, 4c Euroskala)
Projektbetreuung & Datenübergabe:	Heike Schielsky
E-Mail:	schielsky@bahn-media.com
Telefon:	0 58 20 / 97 01 77-12
Anzeigenverkauf:	Christian Wiechel-Kramüller (verantwortlich)
E-Mail:	anzeigen@bahn-media.com
Telefon:	0 58 20 / 97 01 77-15
Telefax:	0 58 20 / 97 01 77-20

Pressehandbuch Bahnen & Häfen 2010/2011

Erscheinungsweise:	alle zwei Jahre
Bezugspreis:	19,- Euro (inkl. MwSt. + Porto)
ISBN:	978-3-9813287-2-1
Verlag/Anschrift:	Bahn-Media Verlag GmbH & Co. KG Marktplatz 15 29562 Suhlendorf
Web-Adresse (URL):	www.privatbahn-magazin.de
E-Mail:	info@privatbahn-magazin.de
Zahlungsbedingung:	Zahlbar 7 Tage nach Erhalt der Rechnung netto Kasse USt-Ident-Nr. DE 264819031 St.-Nr. 47/200/32000
Bankverbindung:	Volksbank Uelzen-Salzwedel e. G. BLZ 258 622 92 Konto-Nr. 480 5214 000

Kurzcharakteristik

Bahnbranche und Hafenlogistik stehen vor einer großen Zukunft, denn der Bedarf der Wirtschaft an Transportleistungen steigt ständig: Globalisierung, immer schneller wachsende Güterströme, unsichere Rohstoffmärkte, Klimaveränderung und der Einsatz neuer Technologien sorgen im Bereich der Verkehrsträger für rasante Veränderungen.

Was heute zählt, ist morgen schnell veraltet. Ganze Märkte befinden sich gegenwärtig im Umbruch und bewährte Strukturen verändern sich schnell.

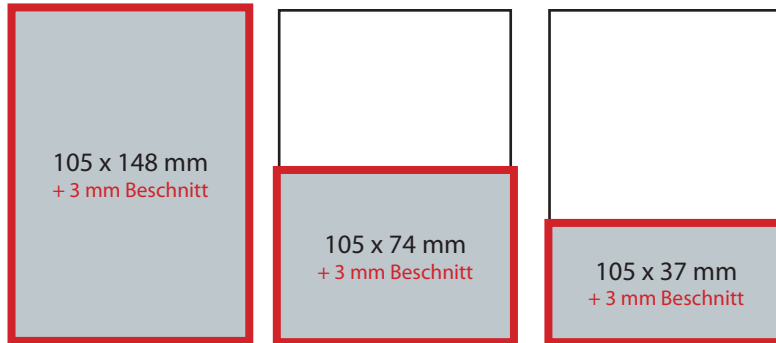
Gleichzeitig wird zielgerichtete Kommunikation trotz Internet und Informationsflut für den wirtschaftlichen Erfolg immer wichtiger.

Das **Pressehandbuch Bahnen und Häfen** aus der Redaktion des Privatbahn Magazins bietet Orientierung und Hilfe für die erfolgreiche Redaktions- und Pressearbeit im Umfeld der Bahnbranche und Hafenlogistik.

Die Verteilung erfolgt kostenlos an Journalisten, Pressevertreter und Ansprechpartner für die Öffentlichkeitsarbeit auf der InnoTrans 2010 in Berlin.

Formate und Preise

Anzeigenformate im Beschnitt



1/1 Seite
4-farbig
2.900 Euro

1/2 Seite
4-farbig
1.500 Euro

1/4 Seite
4-farbig
750 Euro

Sonderform: Logo

Für 90 Euro veröffentlichen wir das Logo Ihres Unternehmens (4farbig, c. 25 x 25 mm) neben Ihren Kontaktdaten.

Für 150 Euro veröffentlichen wir Ihr Logo (4farbig, c. 25 x 25 mm) und das Porträt des Ansprechpartners (4farbig, c. 25 x 30 mm).

Zielgruppe

Das Pressehandbuch richtet sich an:

- Bahn-Fachjournalisten und Fachredakteure
- Journalisten und Redakteure aus der überregionalen Tagespresse
- Rundfunk- und Fernsehredakteure
- Internetredaktionen (Internetzeitungen)
- Pressestellen in Unternehmen, Verbänden und Hochschulen

Inhalte

Pressekontaktdaten von:

- Bahnunternehmen: Eisenbahninfrastrukturunternehmen, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Verkehrsverbände in Deutschland
- Bahnindustrie: Bahnindustrie, Bahntechnik
- Bahndienstleister: Consultant, Verkehrsplaner, Operateure, Spediteure, Personaldienstleister
- See- und Binnenhäfen
- Institutionen: Aufgabenträger, Behörden, Ministerien, Verbände
- Hochschulen
- Fachzeitschriften
- Messen / Termine

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdeinlagen in Zeitungen und Zeitschriften

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag, über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres nach Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, die Differenz zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
5. Betr. Textzeilenanzeigen.
6. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
7. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
9. Für die rechtzeitige Lieferung geeigneter, einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachen des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte sind, in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht öffentlichen Mängeln – innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
12. Betr. Berechnung bei Abdruckhöhe.
13. 1. Absatz betr. Rechnungslegung bei Zeitungen. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen laut Preisliste sowie die Einziehungskosten berechnet. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringen Verzugschaden vorbehalten. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeiträge abhängig zu machen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstücke, Matern und Zeichnungen sowie vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
17. Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder - wenn eine Auflage nicht genannt ist - die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein auf Preiserminderung berechtigender Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren 20 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Bei Ziffermanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffermanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffermanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A4 (Gewicht 1000g) überschreiten, sowie Waren, Bücher, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann jedoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass nur der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.
19. Druckerunterlagen (Reinzeichnungen, Filme etc.) werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
20. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.